

D_08: Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen – Aufnahme Transitplatz Wileroltigen Erläuterungen

Ausgangslage und Auftrag

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1998 verpflichtete sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. 2003 bestätigte das Bundesgericht, dass das Anliegen der Fahrenden auf Erhalt ihrer Identität verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz genießt sowie dass die Raumplanung die Bedürfnisse der Fahrenden berücksichtigen und ihnen entsprechenden Lebensraum zur Verfügung stellen muss (BGE 129 II 321). Ein im Auftrag des Kantons St. Gallen erstelltes juristisches Gutachten hält fest, dass aufgrund des Diskriminierungsverbots sowohl Plätze für schweizerische als auch für ausländische Fahrende geschaffen werden müssen¹.

Das Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern» (2011) und das «Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern» (2013) legten im Kanton Bern die konzeptionelle Basis für die Schaffung von neuen Haltplätzen für Fahrende. Im Jahr 2014 beauftragte der Regierungsrat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, bis zu zwei neue Transitplätze für ausländische Fahrende zu schaffen (RRB 691/2014). Im Rahmen der Septembersession 2016 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Objektkredit für die Planung und Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Meinisberg. Der Grosse Rat wies den Kredit vor allem aus Kostengründen mit Auflagen zurück (Tagblatt des Grossen Rats 2016, Heft 4, S. 1164 ff). So beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, mit dem Bund in Verhandlungen zu treten betreffend Kostenübernahme. Sollten diese Verhandlungen binnen eines Jahres zu keinem Erfolg führen, verlangte der Grosse Rat, dass der Regierungsrat einen geeigneten Standort suche und sich dabei auf Kantons- und Bundesgrundstücke entlang der Transitachsen A1 und A5 fokussiere.

Prüfung von Alternativen und Interessenabwägung

Entsprechend dem Rückweisungsauftrag des Grossen Rates wurden ab Winter 2016/2017 Standortalternativen geprüft. Grundlage dafür bildete die 2014 erfolgte umfangreiche Standortevaluation, die bereits in den Erläuterungen zu den Richtplananpassungen '16 beschrieben wurde². Im Rahmen der Prüfung von Standortalternativen wurden mehrere Standortoptionen, welche bei der Standortevaluation 2014 als grundsätzlich geeignet eingestuft worden waren, nochmals vertieft auf ihre Eignung als Transitplatz überprüft. Zusätzlich wurden im Eigentum der Schweizerischen Bundesbahnen stehende Flächen sowie Flächen, auf welche der Kanton durch Hinweise aus der Bevölkerung aufmerksam wurde, geprüft. Im Juli 2017 willigte das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ein, die in seinem Eigentum stehenden Flächen im Umfeld des Rastplatzes Wileroltigen für die Schaffung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende zur Verfügung zu stellen. Dieser Standort war bereits im Rahmen der Standortevaluation 2014 geprüft und aus Sicht des Kantons als geeignet beurteilt worden, musste damals jedoch auf Wunsch des ASTRA als Grundeigentümerin in der Priorisierung zurückgestuft werden.

Die resultierenden potenziellen Standortalternativen wurden 2018 einer externen Prüfung und Bewertung hinsichtlich ihrer raumplanerischen Eignung für einen Transitplatz unterzogen. Dabei wurden vorgelagert in einem ersten Schritt alle kantonseigenen Parzellen im Umfeld der Justizvollzugsanstalt Witzwil untersucht und weitere potenzielle Standorte identifiziert. In einem zweiten Schritt erfolgte die eigentliche Hauptuntersuchung und Gegenüberstellung der sechs potenziellen Standorte anhand der folgenden standardisierten Kriterien: Grösse und Topographie, Lage (Entfernung zu Wohngebieten, Betroffenheit

¹ RAINER J. SCHWEIZER/EVA M. ADONIE, Gutachten zur Frage der Durchgangsplätze für Fahrende: Beschränkung der Nutzung auf Schweizer Fahrende, St. Gallen 2010

² <https://tinyurl.com/yx6ajst>

von Anwohner/-innen, Nähe zu überbautem Gebiet), Erschliessungssituation (Distanz zur Transitachse, Infrastruktur, Betroffenheit von Anwohner/-innen), Orts- und Landschaftsbild, Umweltaspekte, Sicherheitsaspekte, Boden (landwirtschaftliche Nutzflächen und Fruchtfolgeflächen), Grundwasser- und Gewässerschutz, Archäologie, Ver- und Entsorgung sowie Zonenart und aktuelle Nutzung.

Die Abklärungen führten zum Ergebnis, dass sich der Standort beim Rastplatz Wileroltigen am besten als Transitplatz eignet, dies insbesondere aufgrund der Grösse des Platzes und seiner Lage an der Hauptverkehrsachse A1, der direkten verkehrsmässigen Erschliessung ausschliesslich über den Rastplatz, der relativ grossen Entfernung zum Wohngebiet und der infolgedessen geringen Betroffenheit von Anwohner/-innen und Nutzer/-innen in der Umgebung sowie der Verfügbarkeit der Flächen. Die genannten Standortvorteile für einen Transitplatz angrenzend an den Rastplatz Wileroltigen, das Fehlen geeigneter Alternativen innerhalb der Bauzone und die wesentlich schlechtere Eignung der übrigen geprüften Standorte führten zur Entscheidung, den Standort Wileroltigen weiterzuverfolgen.

Standortwahl

Für den Standort Wileroltigen wurde eine Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzung als Grundlage für die Festlegung des notwendigen Kredits zur Finanzierung der Planung, Projektierung und Realisierung des Transitplatzes erstellt. Die weiteren Abklärungen bezüglich kostentreibender Faktoren und allfälliger Stolpersteine bestätigten schliesslich die gute Eignung des Standorts Wileroltigen.

Auf dieser Grundlage stimmte der Regierungsrat im Dezember 2018 der Standortwahl zu und beantragte dem Grossen Rat in der Märzsession 2019 einen Objektkredit über CHF 3'334'500.-- für die Planung, Projektierung und Realisierung eines Transitplatzes beim Rastplatz in Wileroltigen (2018.RRGR.752). Gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 13. März 2019 wurde das fakultative Finanzreferendum ergriffen. Am 9. Februar 2020 stimmte die Berner Stimmbevölkerung dem Objektkredit zu.

Der Entscheid für den Standort Wileroltigen ist somit das Resultat eines mehrstufigen Prozesses mit Standortevaluationen und umfassender Interessenabwägung. Der Standort Wileroltigen wird gestützt darauf im Rahmen des Richtplancontrollings '20 in den kantonalen Richtplan als Festsetzung aufgenommen.

Transitplatz Wileroltigen



Abbildung 1 Standort Transitplatz Wileroltigen

Der vorgesehene Transitplatz wird auf dem Areal angrenzend an den Rastplatz Wileroltigen realisiert. Die Parzelle ist im Eigentum des ASTRA und liegt auf dem Gemeindegebiet Wileroltigen. Für die Realisierung des Transitplatzes wird eine Fläche von rund 8'500 m² beansprucht. Das ASTRA gewährt dem Kanton Bern ein Baurecht über die beanspruchte Teilfläche.

Die vom ASTRA zur Verfügung gestellte Fläche liegt bislang in der Landwirtschaftszone, teilweise mit Fruchtfolgeflächen-Qualität. Die räumliche Abgrenzung der beanspruchten Fläche von rund 8'500 m² und somit der Umfang der beanspruchten Fruchtfolgeflächen, ist Gegenstand des Planungsverfahrens (s. unten). Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch Einzonungen setzt ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel und eine optimale Nutzung voraus (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV³). Die Schaffung von Halteplätzen für Fahrende, insbesondere die Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende liegt im nationalen und kantonalen Interesse und stellt ein wichtiges kantonales Ziel dar. Dieses Ziel kann ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden. Mit einer flächensparenden Gestaltung des Transitplatzes im Rahmen der Nutzungsplanung (kantonale Überbauungsordnung) wird die optimale Nutzung der beanspruchten Fruchtfolgeflächen sichergestellt. Von der Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgeflächen wird in Anwendung von Artikel 8b Absatz 4 Buchstabe a BauG⁴ abgesehen.

Das Bundesamt für Raumentwicklung hat gegenüber dem Amt für Gemeinden und Raumordnung bestätigt, dass die Ausscheidung einer Spezialzone nach Artikel 18 RPG⁵ für die Errichtung eines Transitplatzes angrenzend an den Rastplatz Wileroltigen zulässig ist.

Vorgehen zur Planung, Projektierung und Realisierung des Transitplatzes Wileroltigen

Für die planerische grundeigentümergebundene Sicherung des Platzes wird die Direktion für Inneres und Justiz gestützt auf Artikel 102 BauG eine kantonale Überbauungsordnung erlassen und im Rahmen des koordinierten Verfahrens nach Artikel 9 KoG⁶ die erforderliche Baubewilligung erteilen. Die Schaffung von Transitplätzen liegt im kantonalen Interesse, womit nach Artikel 102 BauG die Voraussetzung für den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung erfüllt ist. Für die Projektierung und Realisierung des Platzes ist die Bau- und Verkehrsdirektion zuständig. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wird nachfolgend für die Organisation des Betriebs sorgen.

³ Raumplanungsverordnung vom 28.6.2000 (RPV), SR 700.1

⁴ Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0

⁵ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

⁶ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG), BSG 724.1